

Schweizerisches Bundesblatt.

32. Jahrgang. IV.

Nr. 48. 13. November 1880.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Franken.

Einrückungsgebühr per Zeile 15 Rp. — Inserate sind franko an die Expedition einzusenden

Druk und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei in Bern.

Bericht

des

Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung über den
Rekurs der Firma Frossard & Comp. in Payerne,
betreffend Tabakzoll.

(Vom 9. November 1880.)

Tit.

Die Firma J. Frossard & Comp. in Payerne hat mit Eingabe vom 13. Juni d. J. an Ihre hohe Behörde sich dem von Herrn Kottmann in Solothurn eingereichten Rekurs gegen den Beschluß des Bundesrathes vom 21/24. Juni 1879, wonach die durch Bundesgesetz vom 20. gleichen Monats erhöhten Tabakzölle am Tage nach diesem Datum in Kraft gesetzt wurden, angeschlossen.

Unter Angabe, daß eine für sie bestimmte Sendung von 101,267½ Kilogramm Tabak unterm 23. Juni 1879 mit Anwendung des erhöhten Zollansazes bei der Einfuhr behandelt worden sei, stellen die Herren Frossard & Comp. das Gesuch, Ihre hohe Behörde wolle den angeführten Bundesrathsbeschluß als ungültig erklären, insoweit derselbe die neuen Tabakzölle auf die vor dem 26. Juni 1879, dem Tag der Publikation des Bundesbeschlusses vom 20. gleichen Monats, in die Schweiz eingeführten Tabaksendungen in Anwendung bringt.

Wir haben zunächst darauf hinzuweisen, daß dem Bundesrath von Seite der Firma J. Frossard & Comp. kein Rekurs in dieser Angelegenheit eingereicht worden ist, daher dieselbe mit ihrer vorliegenden Eingabe an die Bundesversammlung sich nicht in der Stellung von Rekurrenten befindet.

Indem wir uns, was den in dieser Eingabe besprochenen Beschluß betrifft, auf unsere Berichte über die Rekurse des Herrn Kottmann und des Herrn Vonklich beziehen, haben wir hervorzuheben, daß der vorliegenden Reklamation von Frossard & Comp. der materielle Nachweis über eine sie berührende Interessenverletzung, beziehungsweise der Nachweis über die angeblich stattgehabte Verzollung ihres Tabaks, mangelt und daß genannte Firma auch auf die ihr von Seite der Zollverwaltung diesfalls gewordene Einladung nicht im Falle gewesen ist, jenen Nachweis zu leisten.

Ihre hohe Behörde wird daher zu entscheiden haben, ob einer bloß von dem allgemeinen Standpunkt des Petitionsrechtes aus und ohne Nachweis stattgehabter Verletzung eigener Interessen eingereichten Eingabe Eintreten zuzuerkennen sei.

Im Uebrigen benutzen wir den Anlaß, Sie, Tit., unserer vollkommensten Hochachtung zu versichern.

Bern, den 9. November 1880.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

Welti.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schieß.



Bericht des Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung über den Rekurs der Firma Frossard & Comp. in Payerne, betreffend Tabakzoll. (Vom 9. November 1880.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1880
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	48
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	13.11.1880
Date	
Data	
Seite	295-296
Page	
Pagina	
Ref. No	10 010 876

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.